



Aktenzeichen: II 220 -144-24101-2022/004

**Bekanntmachung und Ladung zum Termin der mündlichen Verhandlung
vor der Enteignungsbehörde**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat am 28. November 2022 beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung – Enteignungsbehörde - auf der Grundlage des § 48 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) i. V. m. dem Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung eines Enteignungsverfahrens hinsichtlich des Pachtrechtes für Teilflächen folgender **in der Flur 4 der Gemarkung Lütten-Klein** gelegenen Flurstücke beantragt:

Flurstücke 103, 106/1, 108, 116/2, 118, 119, 120, 130/2, und 167, sämtlich im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,

Flurstück 102, Eigentümerin Landgesellschaft M-V mbH,

Flurstück 105, Eigentümer Karl-Heinz Vick,

Flurstück 126, Eigentümerin Irene Gathmann,

Flurstück 166/2, Eigentümerin Gemeinde Elmenhorst.

Für Grundstücks(teil-)flächen der o.g. Flurstücke soll laut Antrag das Pachtrecht zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – im Zusammenhang mit dem Neubau der Landesstraße L12, Ortsumgehung Elmenhorst vom Bau km 0+030,5 bis Bau km 4+735,16 entzogen werden.

Mit Datum vom 8. Juni 2015 wurde der Plan „für den Neubau der Landesstraße L12, Ortsumgehung Elmenhorst“, Az.: 0115-553-14-16-4, durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Behörde gemäß § 2 Nr. 1 e) der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Straßenbauverwaltung (Zuständigkeits-VO - Straßenbau) vom 15. Juni 1994 festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist inzwischen rechtskräftig.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung der Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung wird anberaunt auf

**Donnerstag, den 21. September 2023
um 10.00 Uhr**

Die Verhandlung findet statt im

**Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
Raum 2.I.03 Hiddensee,
Alexandrinestraße 1,
19055 Schwerin.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Diese öffentliche Bekanntmachung dient dazu, Inhabern eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts oder eines die Grundstücke belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus den Grundstücken oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigt oder die Benutzung der Grundstücke beschränkt, die Gelegenheit zu geben, ihre Rechte nach § 48 StrWG M-V i.V.m. § 10 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 106 Abs. 2 BauGB anzumelden. Sie sind Beteiligte kraft Anmeldung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Die Beteiligten kraft Gesetzes – insbesondere die Eigentümer und diejenigen, für die ein Recht an den Grundstücken etc. im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist - werden gesondert schriftlich geladen.

Der o.g. Antrag mit seinen Anlagen sowie der bisherige Schriftverkehr kann beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde -, Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 0385 588 12225 wird erbeten. Bei einem angemeldeten Recht, von dem die Enteignungsbehörde bisher keine Kenntnis erlangt hat, hat der Anmeldende mit seinem Gesuch auf Akteneinsicht gleichzeitig sein Recht oder Interesse am Ausgang des Verfahrens glaubhaft zu machen.

Einwendungen sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde - schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung und weitere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde

- die o.g. Flächen geteilt oder Verfügungen über die Grundstücke und Rechte an den Grundstücken getroffen oder Vereinbarungen geschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung der Grundstücke oder Grundstücksteilen eingeräumt wird,
- an den o.g. Flächen erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
- auf den o.g. Flächen nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden und
- auf den o.g. Flächen genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Im Auftrag

gez. Werner Urbanek
Vorsitzender der Enteignungsbehörde